Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 13

Artikel: Das Alter der Tiere

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546842

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stimmungen zum Schutz des Roten Kreuzes aufzustellen. Ueber die Art dieses Schutzes spricht sich die Konvention nicht aus, sie läßt darin den einzelnen Staaten ganz freie Hand.

Gestützt auf den internationalen Staatsvertrag von Genf hat auch die Schweiz am 14. April 1910 ein Gesetz erlassen „zum Schutz des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes", das am 1. Januar 1911 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz bestimmt in Art. 1:

„Zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weißem Grund und der Worte „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit sind außer dem Heeressanitätsdienst nur berechtigt:

Das internationale Komitee in Genf;

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz und die vom Bundesrat als Hülfsorgane des Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten".

Bis jetzt hat der Bundesrat als „Hülfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz" anerkannt die 52 Zweigvereine vom Roten Kreuz; ferner die zirka 250 Samaritervereine, die den schweizerischen Samariterbund bilden und schließlich die beiden Pflegerinnenschulen in Bern und Zürich. Sie alle dürfen wie bisher das Rote Kreuz auch in Friedenszeiten weiter verwenden; dagegen ist es nicht mehr erlaubt all den Apotheken, Coiffeuren, Zigarren- und Hosenträgerfabriken ꝛc., die bis vor kurzem das Rote Kreuz ohne jede Berechtigung als Geschäftszeichen führten.

Der Bundesrat hat allerdings seine Anerkennung der Samaritervereine an die Bedingung geknüpft, daß diese bei ihren Friedensübungen das Rote Kreuz nicht mehr in Form der bekannten internationalen Armbinde tragen, sondern eine andersartige Verwendungsweise des Roten Kreuzes wählen, z. B. ein Brustschild, ein entsprechendes Hutband, eine Brosche oder dergl. Der Grund für diese Beschränkung ist das Bedürfnis, die internationale Armbinde ausschließlich für den Gebrauch im Krieg zu reservieren. Nur die Armbinde mit dem Roten Kreuz ist also in Friedenszeiten den Samaritern verboten, jede andere Verwendungsart des Roten Kreuzes aber (Fahnen, Broschen, Schürzenkreuze ꝛc.) steht ihnen frei. Sie brauchen sich kein neues Symbol zu wählen, wie die deutschen Samariter (Malteserkreuz).

Das Alter der Tiere.

Das Bureau für zoologische Nachrichten in London hat soeben eine Liste herausgegeben, nach deren Feststellung als mittlere Lebensdauer der verschiedenen Tiere folgende Zahlen zu setzen sind: Rind 30 Jahre; Pferd 28; Esel 30; Schwein 15; Hammel 15; Ziege 15; Kaninchen 10; Huhn 10; Katze 16; Gans 30; Sperling und Distelfink 25; Strauß 20; Rabe 100; Papagei 150; Elefant 200; Riesenschildkröte 400 Jahre. Alle diese Zahlen sind durch zahlreiche Beobachtungen gestützt worden, aber erst einer späteren Zeit wird es vorbehalten bleiben, ganz zuverlässiges Material zu liefern, da die Bewegung, die sich dieses Ziel gesteckt hat, nur wenige Jahre alt ist.

Druck und Expedition: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern (Neuengasse 34).